

Parkeisenbahn Wuhlheide e.V.

An der Wuhlheide 189, 12459 Berlin

S A T Z U N G

vom 09. März 2024
in der Fassung vom 05. März 2025



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein „Parkeisenbahn Wuhlheide“ geht aus der Verschmelzung der Vereine „Freunde der Parkeisenbahn Wuhlheide“ und „Schmalspurbahn-Freunde Berlin – Förderer der Berliner Parkeisenbahn“ hervor. Die Verschmelzung der Vereine wurde von den Mitgliederversammlungen am 9. März 2024 beschlossen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt die Zwecke der beiden Vereine, aus denen er entstanden ist, fort. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Bildung.
- (2) Der Verein ist Gesellschafter der BPE Berliner Parkeisenbahn gemeinnützige Gesellschaft mbH (im folgenden „BPE“ genannt). Er setzt sich für den Erhalt und die Förderung der Berliner Parkeisenbahn als Freizeiteinrichtung für Kinder und Jugendliche ein und unterstützt deren Arbeit materiell und ideell. Das Bestreben des Vereins ist es, dass die BPE im Einklang mit den Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechts interessierte junge Menschen technisch bildet, zu sozialem Engagement und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung anregt sowie zur Selbstbestimmung befähigt. Im Rahmen der Tätigkeit der BPE soll den jungen Menschen die Möglichkeit zur Mitbestimmung und Mitgestaltung gegeben werden.
- (3) Zweck des Vereins ist es außerdem, die BPE bei Betrieb, Erhaltung und Entwicklung der Anlagen und Fahrzeuge sowie der Durchführung des Fahrbetriebs zu unterstützen. Ferner dient der Verein der außerschulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen auf dem Gebiet eisenbahntypischer Tätigkeiten.
- (4) Des Weiteren ist es Zweck des Vereins, historisch wertvolle Eisenbahnfahrzeuge denkmalgerecht zu erhalten und in der Öffentlichkeit vorzuführen. Der Verein will das Interesse für die Verkehrsgeschichte und insbesondere die Geschichte der Schmalspurbahnen wecken und verwirklicht dieses Ziel durch Veröffentlichungen, Ausstellungen, Fachvorträge und sonstigen Veranstaltungen.
- (5) Der Verein verwirklicht seine Zwecke durch eigene Maßnahmen und Aktivitäten und durch Zusammenarbeit mit der BPE und anderen Vereinen und Institutionen, die sich für den Erhalt der Berliner Parkeisenbahn einsetzen. Die Vereinsmitglieder unterstützen den Betrieb und Veranstaltungen der BPE durch ehrenamtlichen Einsatz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Alle Vereinsämter sind ehrenamtlich.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich gemäß § 2 engagieren. Aktives Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand, Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie sind nicht verpflichtet, aktive Vereinsarbeit gemäß § 2 zu leisten. Förderndes Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden.
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der anderen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages entbunden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Ehrenmitgliedschaft besteht bei natürlichen Personen auf Lebenszeit, bei juristischen Personen für zehn Jahre.
- (5) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft als aktives oder förderndes Mitglied des Vereins ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder regelmäßig in Textform oder bei der nächsten Mitgliederversammlung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (6) Minderjährige bedürfen für den Beitritt der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (7) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die bei ihrem nächsten Zusammentritt über die Aufnahme entscheidet.
- (8) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem zustimmenden Bescheid und der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, der – abhängig vom Eintrittsdatum – im Eintrittsjahr in anteiliger Höhe fällig ist. Die Beitragsordnung kann Sonderregelungen vorsehen.
- (9) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitgliedes,
 - b) bei juristischen Personen durch die Auflösung oder Insolvenzeröffnung über ihr Vermögen,
 - c) bei schriftlicher Kündigung der Mitgliedschaft, gerichtet an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres,
 - d) bei nicht fristgerecht erfolgter Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr, sofern eine Mahnung erfolglos geblieben ist,
 - e) bei Ausschluss des Mitgliedes.
- (10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte, ausgenommen das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung bei Ausschluss. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinsvermögen unverzüglich und in

ordnungsgemäßem Zustand dem Verein zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.

- (11) Die Mitglieder sind verpflichtet, das für den Eisenbahnbetrieb der BPE und für sonstige Vereinsaktivitäten geltende Vorschriftenwerk und die gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen anzuerkennen. Sie verpflichten sich ferner, den Verein und die Verwirklichung seines Zwecks zu unterstützen. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge, die die Mitglieder zu leisten verpflichtet sind, und die Einzelheiten der Zahlung richten sich nach der Beitragsordnung, sofern diese Satzung keine Regelung enthält. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und hat Gültigkeit, bis sie von der Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben wird.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich fällig. Der Vorstand kann in Einzelfällen Regelungen zu Ratenzahlungen treffen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Durch Beschluss des Vorstandes können Ausschüsse für besondere Aufgaben gebildet werden.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Schatzmeister. Als weitere Vorstandsmitglieder können Beisitzer gewählt und ihnen von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei eine Zuwahl von Beisitzern – jeweils für die Dauer der laufenden Wahlperiode – in jeder Mitgliederversammlung erfolgen kann. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (3) In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder und Mitglieder, deren Mitgliedschaftsrechte nicht ruhen, gewählt werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt, übt auf Beschluss des Vorstands eines der verbliebenen Vorstandsmitglieder dieses Amt geschäftsführend bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus, die für die verbleibende Wahlperiode einen Nachfolger wählt. Verbleiben weniger als drei Vorstandsmitglieder, ist binnen 30 Tage eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Dem Vorstand obliegen die Gesamtgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Zur Aufnahme von Darlehen bedarf der Vorstand der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

- (6) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und einen seiner Stellvertreter bzw. durch die zwei Stellvertreter – jeweils gemeinsam – gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (7) Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts Anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Auslagen werden ihnen auf Antrag erstattet.
- (9) Der Vorstand bestellt einen Verantwortlichen für Kinder- und Jugendarbeit. Dieser wirkt als Beisitzer an der Arbeit des Vorstandes mit und hat die besonderen Interessen der Kinder und Jugendlichen zu vertreten sowie die Einhaltung des Regelwerks zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu überwachen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie weiterer vorliegender Berichte,
 - b) jährliche Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes (alle drei Jahre),
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer (alle drei Jahre),
 - e) Verabschiedung der Beitragsordnung,
 - f) Satzungsänderungen, sofern nicht der Vorstand das Recht zur Satzungsänderung hat (§ 11),
 - g) Entscheidung über Anträge von Mitgliedern,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 4 Absatz 4,
 - i) die Genehmigung von Darlehen gemäß § 7 Absatz 5,
 - j) Entscheidung über den Ausschluss, das Ruhen von Rechten und Pflichten von Mitgliedern oder sonstige Sanktionen nach Maßgabe des § 10,
 - k) Entscheidungen über die Auflösung des Vereins gemäß § 12 Absatz 1.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung einberufen.
- (4) Mitgliederversammlungen finden als Präsenzversammlung statt. Auf Beschluss des Vorstandes kann eine Mitgliederversammlung auch in virtueller oder hybrider digitaler Form durchgeführt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Benachrichtigung aller Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tätigkeitsberichts des Vorstandes mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Benachrichtigung in Schrift- oder Textform an die letzten bekannten Kontaktdaten der Mitglieder. Eine Ergänzung der Tagesordnung kann jedes Mitglied beim Vorstand bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung verlangen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Abwesende Mitglieder können keine Anträge in der Mitgliederversammlung stellen.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Juristische Personen stimmen mit der Stimme ihres Vertreters ab.
- (7) Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet haben, und Ehrenmitglieder.
- (9) Stimmberechtigte Mitglieder können ihre Stimme einem anwesenden Mitglied übertragen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Stimmrechtsübertragung ist dem Versammlungsleiter am Beginn der Versammlung mitzuteilen. Dem anwesenden Mitglied dürfen maximal fünf Stimmen übertragen werden. Eine weitere Übertragung des Stimmrechts eines Vertreters auf eine andere Person ist nicht zulässig. Mitglieder, die ihre Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen haben, gelten als anwesend.
- (10) Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn 25 Prozent der anwesenden Mitglieder dieses verlangen.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern nach Unterzeichnung zugänglich gemacht wird.

§ 9 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Buchführung des Vereins und die ordnungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- (2) Zu Rechnungsprüfern dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sowie von Gesellschaften, deren Gesellschafter der Verein ist, gewählt werden.

§ 10 Ausschluss von Vereinsmitgliedern; Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können bei einem erheblichen Fehlverhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solches Fehlverhalten liegt insbesondere vor:
 - a) bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - b) bei einer schwerwiegenden Gefährdung der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins oder der BPE,
 - c) bei einer schwerwiegenden Gefährdung des Eisenbahnbetriebs der BPE,
 - d) wenn dem Verein aufgrund eines sonstigen Verhaltens des Mitgliedes die weitere Zugehörigkeit unzumutbar ist.
- (2) Das Ausschlussverfahren leitet der Vorstand selbständig oder auf Antrag eines Mitgliedes ein. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder. Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Verlangen des Mitgliedes ist das Mitglied mündlich anzuhören; dabei kann das Mitglied von zwei Mitgliedern seines Vertrauens begleitet werden. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich oder in Textform bekannt zu machen.
- (3) Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

- (4) Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand bestimmte Weisungen erteilen oder beschließen, dass die Rechte und Pflichten eines Mitglieds für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren ruhen.

§ 11 Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der Vorstand kann Änderungen dieser Satzung vornehmen, die das Registergericht oder das Finanzamt fordern. Über derartige Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Von der Mitgliederversammlung sind im Auflösungsfall drei Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte zu bestimmen. Die Liquidatoren sind nur gemeinsam verfügungsberechtigt. Sie haben insbesondere für die Übertragung des Vereinsvermögens nach den satzungsmäßigen Bestimmungen zu sorgen.

§ 13 Verbleib des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
- a) an die BPE oder eine Nachfolgeeinrichtung, sofern es sich bei dieser um eine steuerbegünstigte Körperschaft handelt, zum Erhalt der Parkeisenbahn Wuhlheide als Freizeiteinrichtung für Kinder und Jugendliche, oder, sofern die BPE oder die Nachfolgeeinrichtung nicht mehr besteht
 - b) an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder hilfsweise
 - c) an das Land Berlin.
- (2) Körperschaften, denen das Vermögen des Vereins nach Absatz 1 zufällt, haben es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Bildung zu verwenden.

Berlin, den 9. März 2024